

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 2. Quartal 2013

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Urteil [Udeh gegen die Schweiz](#) vom 16. April 2013 (Nr. 12020/09)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Protokoll Nr. 7); Wegweisung eines straffälligen Ausländers*

Die Beschwerdeführer, ein in der Schweiz wohnhafter nigerianischer Staatsangehöriger, seine frühere Ehefrau, eine Schweizer Staatsangehörige, und ihre Kinder rügten gestützt auf Art. 8 EMRK, dass die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Beschwerdeführer ihr Recht auf Achtung des Familienlebens verletze. Die Aufenthaltsbewilligung war unter anderem mit der Begründung verweigert worden, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich verurteilt worden und seine Familie zu jenem Zeitpunkt von der Sozialhilfe abhängig gewesen sei. Insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinsamen Kinder, der tatsächlich zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern bestehenden familiären Beziehung und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer nur ein einziges, wenn auch schweres Delikt begangen hatte und sein späteres Verhalten einwandfrei war, befand der Gerichtshof, dass die Schweiz den ihr im vorliegenden Fall zustehenden Ermessensspielraum überschritten hatte. Verletzung von Art. 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen). Hinsichtlich Art. 4 Protokoll Nr. 7 stellte der Gerichtshof fest, dass die durch die Schweizer Behörden im vorliegenden Fall getroffenen Entscheide keine strafrechtlichen Anklagen betrafen. Unzulässigkeit infolge Unvereinbarkeit *ratione materiae* mit den Konventionsbestimmungen (einstimmig).

#### Urteil [Hasanbasic gegen die Schweiz](#) vom 11. Juni 2013 (Nr. 52166/09)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung*

Die Beschwerdeführer sind ein Ehepaar mit Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowinas. Der Ehemann hatte sich nach über zwanzigjährigem Aufenthalt in der Schweiz definitiv beim kantonalen Migrationsamt abgemeldet; seine Ehefrau war in der Schweiz verblieben. Nachdem der Ehemann vier Monate nach seiner Ausreise wieder in die Schweiz zurückgekehrt war, stellte die Ehefrau ein Gesuch um Familiennachzug, welches u.a. wegen Schulden und andauernder Sozialhilfeabhängigkeit abgelehnt wurde. Der Gerichtshof räumte ein, dass das wirtschaftliche Wohl eines Landes zwar als legitimes Ziel für die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung dienen könne. Insbesondere angesichts der langen Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführer in der Schweiz und ihrer unbestrittenen sozialen Integration in diesem Land stellte der Gerichtshof jedoch fest, dass die strittige Massnahme nicht durch ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis gerechtfertigt und den angerufenen legitimen Zielen nicht angemessen war. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Gross gegen die Schweiz](#) vom 14. Mai 2013 (Nr. 67810/10)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ungenügende gesetzliche Grundlage für die Beihilfe zum Suizid von nicht todkranken Personen*

Die im Jahr 1931 geborene Beschwerdeführerin rügte gestützt auf Art. 8 EMRK, dass sie von den Schweizer Behörden keine Genehmigung bekommen konnte, sich eine tödliche Dosis Natrium-Pentobarbital (NaP) zu beschaffen. Der Gerichtshof hielt fest, dass das Schweizer Recht zwar erlaube, eine tödliche Dosis NaP auf ärztliche Verordnung zu erhalten, dass es aber keine genügenden Richtlinien enthalte, um den Umfang dieses Rechts mit Klarheit zu definieren. Die bestehenden Richtlinien, auf welche sich das Bundesgericht regelmässig be- rufe, regeln nur die Beihilfe zum Suizid von todkranken Personen, aber nicht den Fall von nicht todkranken Personen – wie der Beschwerdeführerin –, welche ihr Leben beenden wol- len. Er befand, dass das Fehlen von klaren gesetzlichen Richtlinien geeignet ist, eine ab- schreckende Wirkung (*chilling effect*) auf Ärzte zu haben, die sonst eher bereit sein könnten, einer Person in der Situation der Beschwerdeführerin das ersuchte ärztliche Rezept auszu- stellen. Diese Ungewissheit habe bei der Beschwerdeführerin grosse Angstgefühle hervorge- rufen. Ohne sich zur Frage zu äussern, ob die Beschwerdeführerin berechtigt gewesen wäre, eine tödliche Dosis NaP zu erhalten, stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest (4 gegen 3 Stimmen).

**Zulässigkeitsentscheid [Rappaz gegen die Schweiz](#) vom 26. März 2013 (Nr. 73175/10)**

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Weigerung, einen Häftling im Hungerstreik freizulassen; Zwangsernährung*

Unter Berufung auf Art. 2 und 3 EMRK rügte der Beschwerdeführer, der wegen verschiede- ner Delikte inhaftiert war und sich zur Erwirkung seiner Freilassung im Hungerstreik befand, dass die nationalen Behörden sein Leben gefährdeten, indem sie sich trotz seiner Entschei- dung zur Fortführung seines Hungerstreiks weigerten, ihn freizulassen, und dass die Weige- rung, ihn freizulassen, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellte. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass der Beschwerdeführer in der Haft nicht gestorben war und dass der begonnene Hungerstreik nicht dazu bestimmt war, seinem Leben ein Ende zu setzen, sondern Druck auf die nationalen Behörden auszuüben. Die Konsequenzen, welche der Hungerstreik eines Häftlings für dessen Gesundheit haben könne, ziehe keine Verlet- zung der EMRK nach sich, wenn die Behörden die Situation angemessen untersucht und damit ordnungsgemäss umgegangen waren. Vorliegend hätten die Behörden unverzüglich das Gesundheitsrisiko abgeklärt und Massnahmen ergriffen – namentlich medizinische Überwachung, Verlegung ins Spital und Anordnung der Zwangsernährung. Dies habe den Anforderungen von Art. 2 EMRK entsprochen. Die physischen und psychischen Leiden des Beschwerdeführers (Art. 3 EMRK) seien im Übrigen die direkte Konsequenz seiner Ent- scheidung, sich nicht mehr zu ernähren, und die erneuten Inhaftierungen des Beschwerde- führers widersprachen Art. 3 EMRK nicht. Des Weiteren sei nicht erwiesen, dass der Ent- scheid zur Zwangsernährung vollzogen worden sei. Zudem habe dieser Entscheid einer me- dizinischen Notwendigkeit entsprochen und es habe genügende verfahrensrechtliche Garan- tien gegeben. Schliesslich gebe es keine Gründe zur Annahme, dass im Fall des Vollzugs des Entscheides die praktischen Modalitäten des Vollzugs nicht Art. 3 EMRK entsprochen hätten. Unzulässigkeit infolge offensichtlicher Unbegründetheit (Mehrheit).

**Zulässigkeitsentscheid [Garofolo gegen die Schweiz](#) vom 2. April 2013 (Nr. 4380/09)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK); Zeugenbefragung und Abweisung von Beweisanträgen*

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass er während des gesamten gegen ihn geführten Strafverfahrens keine Gelegenheit hatte, den Zeugen R.A. zu befragen. Der Beschwerdeführer machte zudem geltend, er sei nicht rechtzeitig über die Eröffnung des Strafverfahrens informiert worden, habe keinen Übersetzer erhalten, mehrere seiner Beweisanträge seien abgewiesen worden und die von den nationalen Gerichten angeführten Beweise wiesen seine Schuld nicht genügend nach. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Aussagen von R.A. nicht entscheidend für die Verurteilung des Beschwerdeführers waren und der Beschwerdeführer keine Befragung von R.A. beantragt hatte, obwohl er im Schlussprotokoll über die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, informiert worden war. Der Gerichtshof befand weiter, dass der Beschwerdeführer in genügender Weise über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung informiert worden sei und dass er – anwaltlich vertreten – über genügende Möglichkeiten verfügte, um seine Verteidigung vorzubereiten. Zudem sei die Schlussfolgerung, wonach die Argumente des Beschwerdeführers durch die vorliegenden Beweise entkräftet werden und die zusätzlich beantragten Beweise nicht entscheidend für die Beurteilung des Falles seien, nicht willkürlich. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass das Verfahren insgesamt fair gewesen sei. Unzulässigkeit infolge offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

**Zulässigkeitsentscheid [Mariani-Bellucci gegen die Schweiz](#) vom 9. April 2013 (Nr. 10296/10)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Nichteintreten auf eine Beschwerde wegen ungenügendem Rechtsbegehren*

Die Beschwerdeführerin rügte gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK, das Bundesgericht habe exzessiven Formalismus angewendet, indem es ihre Beschwerde nicht zur Entscheidung annahm. Das Bundesgericht war auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil diese kein den gesetzlichen Vorgaben genügendes Rechtsbegehren enthielt. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an das Bundesgericht bloss in allgemeiner Weise auf Sozialleistungen verwies, ohne genau anzugeben, welche Art von Leistungen sie beantragte. Er befand, dass diese Angabe für die Beurteilung der Beschwerde relevant gewesen wäre, weshalb nicht gesagt werden könne, der Entscheid, auf die Beschwerde nicht einzutreten, sei formalistisch. Unzulässigkeit infolge offensichtlicher Unbegründetheit (Mehrheit).

**Zulässigkeitsentscheid [Ahmadi gegen die Schweiz](#) vom 30. April 2013 (Nr. 32505/12)**

*Streichung aus dem Register (Artikel 37 Abs. 1 Bst. a EMRK); fehlendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Beschwerde*

Unter Berufung auf Art. 8 EMRK rügte der Beschwerdeführer, ein am 11. Juli 1987 geborener afghanischer Staatsangehöriger, dass seine Ausweisung ihn vom Rest seiner Familie trennen würde. Er machte ebenfalls geltend, dass die Ausweisung ihn – entgegen Art. 3 EMRK – dem Risiko von Misshandlung aussetze. Der Gerichtshof strich die Beschwerde in Anwendung von Art. 37 Abs. 1 Bst. a EMRK (Wegfall des Interesses des Beschwerdeführers) aus dem Register, weil der Beschwerdeführer zwischenzeitlich vorläufig aufgenommen

worden war (einstimmig).

**Zulässigkeitsentscheid [Kaderi und andere gegen die Schweiz](#) vom 18. Juni 2013 (Nr. 29919/12)**

*Unzulässigkeit; fehlende Opfereigenschaft im Sinne von Art. 34 EMRK*

Die Beschwerdeführer, fünf afghanische Staatsangehörige, rügten, dass ihre Rückkehr nach Ungarn sie nicht konventionsgerechten Unterbringungsbedingungen (Art. 3 EMRK) und dem Risiko einer willkürlichen Inhaftierung (Art. 5 EMRK) aussetzen würde. Sie machten zudem Lücken im Asylverfahren geltend, welche ihnen eine wirksame Beschwerde gegen das Risiko der Ausschaffung nach Serbien, Griechenland und schliesslich Afghanistan verunmöglichten (Art. 13 EMRK i.V. mit Art. 3 EMRK). Der Gerichtshof befand, dass die Beschwerdeführer nicht mehr über die Opfereigenschaft im Sinne von Art. 34 EMRK verfügten, weil sie die Schweiz zwischenzeitlich freiwillig verlassen hatten und mithin keine Wegweisung mehr drohte. Unzulässigkeit infolge fehlender Opfereigenschaft (einstimmig).

**Zulässigkeitsentscheid [Meier gegen die Schweiz](#) vom 18. Juni 2013 (Nr. 11590/08)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Zeugenaussagen von Personen mit diplomatischer Immunität*

Der Beschwerdeführer ist ein Schweizer Staatsangehöriger, gegen welchen die Demokratische Volksrepublik Korea (KP) in der Schweiz eine Strafklage unter anderem wegen Betrugs eingereicht hatte. Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK wirft der Beschwerdeführer dem Bundesgericht vor, es habe hauptsächlich auf einen Sachverhalt abgestellt, der nach seiner Ansicht auf Aussagen von Botschaftsvertretern mit diplomatischer Immunität beruhte, deren Immunität von der KP nicht gültig aufgehoben worden sei. Der Gerichtshof hielt fest, dass es die EMRK nicht generell verbiete, Aussagen von Personen zu berücksichtigen, die für den Fall eines falschen Zeugnisses nicht mit Strafe bedroht sind. Ob die Berücksichtigung solcher Aussagen mit Art. 6 EMRK vereinbar sei, hänge von der Gesamtheit der Umstände ab – insbesondere von der Natur der Aussagen und ihrer Bedeutung in der Beweisführung insgesamt. Der Gerichtshof befand, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers sich auf eine minutiöse Begründung abstützte und durch zahlreiche Aussagen und andere Beweise bekräftigt wurde und das Verfahren insgesamt fair war. Unzulässigkeit infolge offensichtlicher Unbegründetheit (Mehrheit).

## **II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten**

**Urteil [Eremia und andere gegen die Republik Moldova](#) vom 28. Mai 2013 (Nr. 3564/11)**

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); häusliche Gewalt*

Die Beschwerdeführerinnen, eine Mutter und ihre beiden Töchter, rügten den mangelnden Schutz durch die moldavischen Behörden gegen das gewalttätige und brutale Verhalten ihres Ehemannes und Vaters, einem Polizisten. Der Gerichtshof befand, dass die Behörden, obwohl sie von der Situation Kenntnis hatten, keine effektiven Massnahmen gegen den Ehemann der Mutter getroffen hatten und diese nicht gegen die Fortsetzung der gegen sie

gerichteten häuslichen Gewalt geschützt hatten. Er fügte hinzu, dass, obwohl ihre Töchter durch die Wahrnehmung der Gewalt ihres Vaters gegenüber ihrer Mutter psychologisch belastet worden sind, nichts oder quasi nichts unternommen worden war, um die Wiederholung eines solchen Verhaltens zu verhindern. Er erinnerte daran, dass ein Staat, der die Frauen nicht gegen häusliche Gewalt schütze, deren Recht auf gleichen Schutz vor dem Gesetz verletze. Er kam zum Schluss, dass die Haltung der Behörden im vorliegenden Fall darauf hinauslief, diese Gewalt zu unterstützen, und dass sie diskriminierend gegenüber der Mutter als Frau gewesen sei. Verletzung von Art. 3 und 8 und von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Mohammed gegen Österreich](#) vom 6. Juni 2013 (Nr. 2283/12)**

*Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) in Verbindung mit dem Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); wirksame Beschwerde gegen eine zwangsweise Überführung*

Der Fall betrifft die Beschwerde eines sudanesischen Staatsangehörigen, welcher gestützt auf das Dublin-Abkommen der Europäischen Union (EU) zwangsweise von Österreich nach Ungarn überführt werden sollte. Der Beschwerdeführer rügte, dass die zwangsweise Überführung ihn dem Risiko von unmenschlicher Behandlung aussetze und dass sein zweites Asylgesuch in Österreich keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Entscheids zur Überführung gehabt hätte. Der Gerichtshof hielt fest, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen des Verfahrens betreffend sein zweites Asylgesuch der Schutz vor einer zwangsweisen Überführung versagt worden sei, dies obwohl seine damalige Rüge, wonach im Fall einer Überführung seine durch die EMRK garantierten Rechte missachtet würden, vertretbar war. Verletzung von Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK (einstimmig). Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass angesichts der kürzlich in Ungarn angenommenen gesetzlichen Änderungen zur Verbesserung der Situation von Asylsuchenden die Überweisung des Beschwerdeführers Art. 3 EMRK nicht verletze (einstimmig).

**Urteil [Radu gegen Deutschland](#) vom 16. Mai 2013 (Nr. 20084/07)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik*

Der Beschwerdeführer befindet sich zurzeit in einer psychiatrischen Klinik. Im Jahr 1995 wurde er des Mordes schuldig befunden und zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gleichzeitig ordnete das in der Hauptsache zuständige Gericht seine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik an. Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 1 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass seine Internierung verlängert worden war, obwohl ein durch die Gerichte beigezogener Gutachter befunden hatte, dass er keine krankhafte psychische Störung aufweise. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass zwischen der Verurteilung des Beschwerdeführers im Jahr 1995 und seiner fortdauernden Festhaltung in einer psychiatrischen Klinik eine genügende kausale Verbindung bestand. Er stellte fest, dass die Anwendung des nationalen Rechts durch die nationalen Gerichte eine Entlassung des Beschwerdeführers nicht verunmöglichte, aber dass dieser die Voraussetzungen für eine Entlassung noch nicht erfülle. Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (5 gegen 2 Stimmen).

**Urteil [M.K. gegen Frankreich](#) vom 18. April 2013 (Nr. 19522/09)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Speicherung personenbezogener Daten einer nicht verurteilten Person*

Gegen den Beschwerdeführer war wegen zweier Diebstähle ermittelt worden, wobei er entweder freigesprochen oder das Verfahren nicht weiter verfolgt wurde. Nach Abschluss der Ermittlungen rügte der Beschwerdeführer, dass seine Fingerabdrücke in einer automatisierten Datensammlung aufbewahrt worden seien. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss das nationale Recht insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten, welche einer automatischen Bearbeitung unterliegen – besonders wenn diese Daten zu polizeilichen Zwecken verwendet werden –, sachbezogen und nicht über den Zweck, zu welchem sie erfasst werden, hinausgehen und in einer Form aufbewahrt werden, welche die Identifikation der betroffenen Person während einer Dauer erlaubt, die nicht über das Notwendige hinausgeht. Das nationale Recht muss auch Garantien enthalten, welche die erfassten personenbezogenen Daten gegen eine unzulässige und missbräuchliche Verwendung schützt. Angesichts der Umstände des vorliegenden Falles befand der Gerichtshof, dass die Aufbewahrung der Daten einen unverhältnismässigen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens darstellte. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Avilkina und andere gegen Russland](#) vom 6. Juni 2013 (Nr. 1585/09)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Bekanntgabe von vertraulichen medizinischen Informationen*

Die Beschwerdeführer sind eine religiöse Organisation, das Verwaltungszentrum der Zeugen Jehovas in Russland, und drei Zeugen Jehovas mit russischer Staatsangehörigkeit. Unter Berufung auf Art. 8 und 14 EMRK beklagten sie sich über die Bekanntgabe ihrer medizinischen Akten an die russischen Strafverfolgungsbehörden, nachdem sie sich geweigert hatten, Bluttransfusionen zu erhalten. Anlässlich einer Untersuchung zur Legalität der Aktivitäten der beschwerdeführenden Organisation hatten die Strafverfolgungsbehörden alle Spitäler von St. Petersburg ersucht, ihnen die Verweigerung von Bluttransfusionen durch Zeugen Jehovas zu melden. Der Gerichtshof stellte fest, dass keine dringende soziale Notwendigkeit zur Bekanntgabe von vertraulichen medizinischen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bestand. Mit der Bekanntgabe von vertraulichen Informationen, ohne die Beschwerdeführer vorangehend zu informieren und ohne ihnen die Möglichkeit zugeben, sich dagegen zu wehren, habe die Strafbehörde übermässige Zwangsmittel eingesetzt. Verletzung von Art. 8 EMRK gegenüber der zweiten und vierten Beschwerdeführerin (einstimmig).

**Urteil [Konstantin Markin gegen Russland](#) vom 22. März 2012 (Nr. 30078/06) (Grosse Kammer)**

*Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK); Weigerung, einem Armeeeingehörenden Elternurlaub zu gewähren*

Unter Berufung auf Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK beklagte sich der Beschwerdeführer, welcher zum Zeitpunkt der Geschehnisse der Armee angehörte, über die Weigerung der nationalen Behörden, ihm einen Elternurlaub von drei Jahren zu gewähren. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die traditionelle Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern in der Gesellschaft nicht dazu dienen könne, den Ausschluss der Männer, inklu-

sive jener, die in der Armee dienten, vom Recht auf Elternurlaub zu rechtfertigen. Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK (16 gegen 1 Stimme). Gestützt auf Art. 34 EMRK beklagte sich der Beschwerdeführer zudem über einen Besuch des Staatsanwaltes bei ihm zu Hause kurz vor der Verhandlung vor der Grossen Kammer. Der Gerichtshof fand keine Hinweise, dass dieser Besuch darauf abzielte, den Beschwerdeführer in der effektiven Ausübung seines Rechts auf Individualbeschwerde zu beeinträchtigen. Keine Verletzung von Art. 34 EMRK (14 gegen 3 Stimmen).

**Urteil [Animal Defenders International gegen das Vereinigte Königreich](#) vom 22. April 2013 (Nr. 48876/08) (Grosse Kammer)**

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Verbot bezahlter politischer Werbung*

Die Beschwerdeführerin, eine sich gegen die kommerzielle, wissenschaftliche oder Unterhaltungszwecken dienende Nutzung von Tieren einsetzende NGO, erhielt keine Bewilligung zur Ausstrahlung einer Kampagne, weil die Kampagne insgesamt oder grösstenteils von politischer Natur sei. Unter Berufung auf Art. 10 EMRK rügte sie das gesetzliche Verbot von bezahlter politischer Werbung am Radio und im Fernsehen. Der Gerichtshof mass der genauen Überprüfung des komplizierten Systems zur Regelung politischer Werbung durch das Parlament und die Gerichte sowie deren Ansicht, wonach die allgemeine Massnahme notwendig war, um eine Verfälschung der öffentlichen Debatte und eine Schwächung des demokratischen Prozesses zu verhindern, besonderes Gewicht zu. Er erinnerte daran, dass der Beschwerdeführerin andere Kommunikationsmittel offen stehen würden und dass dies ein Schlüsselfaktor sei, um die Verhältnismässigkeit der Beschränkung des Zugangs zu möglicherweise nützlichen Medien zu beurteilen. Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (9 gegen 8 Stimmen).

**Urteil [Tarantino und andere gegen Italien](#) vom 2. April 2013 (Nr. 25851/09, 29284/09 und 64090/09)**

*Recht auf Bildung (Art. 2 Protokoll Nr. 1); Numerus Clausus*

Unter Berufung auf Art. 2 Protokoll Nr. 1 machten die Beschwerdeführer geltend, das Gesetz Nr. 127/1997 zur Regelung des Numerus Clausus verfolge keine legitimen Ziele und die vorgesehenen Massnahmen seien nicht verhältnismässig, weshalb ihr Recht auf Bildung verletzt sei. Der Gerichtshof stellte fest, Art. 2 Protokoll Nr. 1 erlaube in jedem Fall, den Zugang zu den Universitäten auf jene Personen zu beschränken, die sich ordnungsgemäss für eine Aufnahme beworben und den Aufnahmetest bestanden haben. Der Gerichtshof prüfte namentlich die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Kriterien der Kapazität und des Ressourcenpotentials der Universitäten und des gesellschaftlichen Bedarfs an einem bestimmten Beruf. Hinsichtlich des ersten Kriteriums wiederholte der Gerichtshof, dass die EMRK keine spezifischen Verpflichtungen betreffend den Umfang der Unterrichtsmittel und der Art und Weise ihrer Organisation oder Förderung festlegt. Die Konvention beinhaltet ein Recht auf Zugang zu Bildung nur so weit, wie diese verfügbar und innerhalb der betreffenden Grenzen ist. Der Gerichtshof bemerkte, dass solche Grenzen oftmals von den für den Betrieb einer Einrichtung notwendigen Mitteln – namentlich personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen – und den relevanten Überlegungen, wie beispielsweise hinsichtlich der Qualität dieser Ressourcen, abhängen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Universitäten vom Staat betrieben werden. Hinsichtlich des zweiten Kriteriums des gesellschaftlichen Bedarfs an einem bestimmten Beruf hielt der Gerichtshof fest, dass dieses restriktiv auszulegen sei. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Massnahmen im kon-

kreten Fall nicht unverhältnismässig waren und der beklagte Staat seinen Ermessensspielraum nicht überschritten hatte. Keine Verletzung von Art. 2 Protokoll Nr. 1 (6 gegen 1 Stimme).